



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

PV-Anlage bei Rötz
Landkreis Cham



Auftraggeber
KOMPLAN
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstr. 3
84028 Landshut

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka
Dipl.-Geogr. Martin Gabriel

Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsinhalt.....	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4. Wirkungen des Vorhabens.....	4
4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1. Verbotstatbestände.....	5
5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	5
5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	5
5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.5.1. Säugetiere	6
5.1.5.2. Reptilien	6
5.1.5.3. Amphibien.....	9
5.1.5.4. Libellen	9
5.1.5.5. Käfer.....	9
5.1.5.6. Tagfalter	9
5.1.5.7. Schnecken und Muscheln	9
5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
5.2. Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	13
6. Gutachterliches Fazit	13
7. Literaturverzeichnis.....	14

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtgebiet von Rötze soll eine neue Photovoltaik-Anlage errichtet werden, direkt westlich angrenzend an eine bestehende Anlage. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

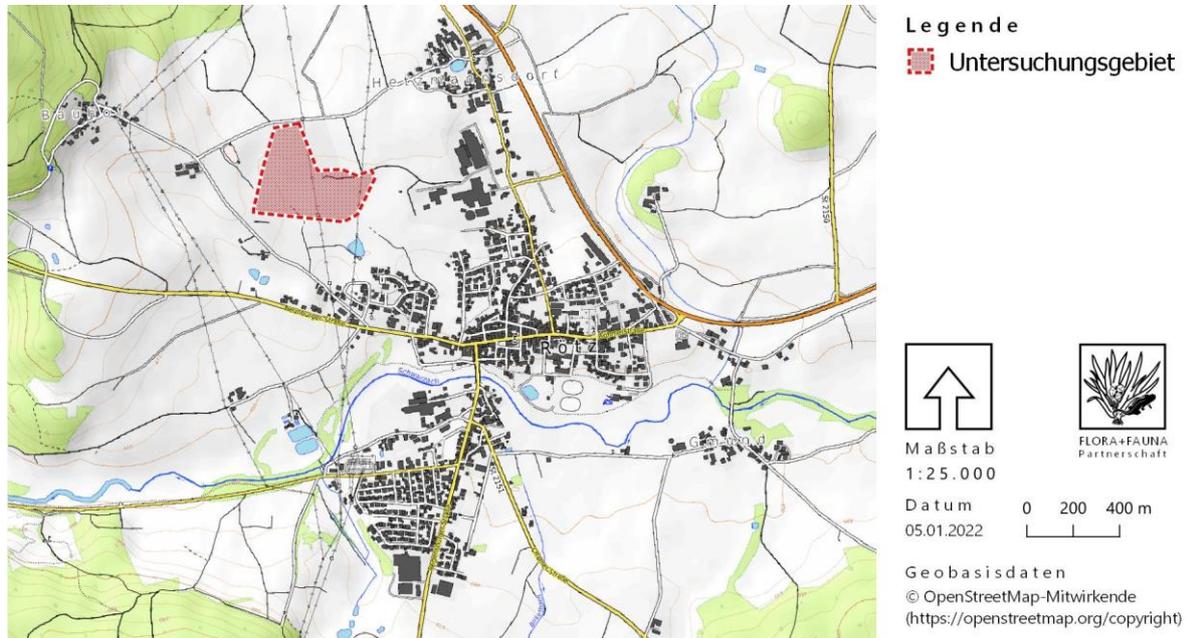


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 5 Begehungen
- Erfassung der Reptilien in 4 Begehungen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Tierarten, Störung durch Baubetrieb

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Tierarten.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse hat das Untersuchungsgebiet nur eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Lebensstätten von Fledermäusen sind nicht betroffen.

5.1.5.2. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in 4 Begehungen. Dabei wurden Transekte entlang geeigneter Habitatbereiche langsam abgegangen und Strukturen, die sich als Verstecke eignen gezielt abgesucht. An einem Termin (21.08.21) konnten 2 adulte Exemplare der Zauneidechse festgestellt werden. Am Fundort befinden sich geeignete Ruderalflächen, die als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für Zauneidechsen dienen können.

Am Südrand der bestehenden PV-Anlage sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Strukturelemente für die Zauneidechse angebracht worden. In diesem Bereich konnten jedoch bei der aktuellen Untersuchung noch keine Reptilien festgestellt werden.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter	Ergebnis
24.06.2021	08:30-09:30 h	24 °C, trocken, heiter, leichter Wind	Kein Fund
16.07.2021	10:00-10:30 h	23°C, heiter bis wolkig, trocken, windstill	Kein Fund
21.08.2021	11:00-11:30 h	21°C, heiter, trocken, windstill	2 Zauneidechsen, adult
07.09.2021	16:00-16:30	22°C, heiter bis wolkig, trocken, windstill	Kein Fund

Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten

Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D	Verant	Schutz	EHZ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V		sg	U2

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status)

Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands (aus RLD 2020)

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands (BfN, 2019): U2 = ungünstig-schlecht



- Legende**
-  Untersuchungsgebiet
 -  Zauneidechse (adult)



Maßstab
1:4.000



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

Datum 0 50 100 m
05.01.2022

Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 2: Lage der angetroffenen Reptilien im Untersuchungsgebiet

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Im Jahr 2021 gab es nur wenige Funde, im Jahr 2017 wurden im Rahmen der Untersuchungen zur bestehenden PV-Anlage keine Zauneidechsen gefunden. Im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebiets überwiegt intensive Landwirtschaft. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig-schlecht angenommen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten können Zauneidechsen beeinträchtigt werden. Um eine Tötung von Exemplaren der Zauneidechse zu vermeiden, müssen die Lebensräume vom Baubetrieb abgesichert werden. Da die Zauneidechsen-Habitate bei vorliegender Planung nicht direkt beeinträchtigt werden, sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Abschirmung des Zauneidechsenhabitats während der Bauphase
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr durch Kollisionen ist nicht gegeben

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.3. Amphibien

In einem Bereich südlich der vorhandenen PV-Anlage wurde eine kleine Population des Grasfroschs aufgefunden. Die neu angelegten Gewässer wurden von den Amphibien noch nicht angenommen. Planungsrelevante Amphibienarten wurden nicht festgestellt.



Abbildung 3: Lage der angetroffenen Amphibien im Untersuchungsgebiet

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 5 Begehungen. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
25.03.21	1	10:00-11:30 h	5°C	Leicht bedeckt, windstill
14.04.21	2	10:00-11:30 h	3°C	Sonnig mit mittlerer Bewölkung, leichter Wind
03.05.21	3	10.00-11:15 h	5-6°C	Sonnig mit mittlerer Bewölkung, mäßiger Wind
18.05.21	4	10:00-10:45 h	8-9°C	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind
24.06.21	5	08:30-09:30 h	24°C	Trocken, heiter, leichter Wind

Es wurden insgesamt 13 Brutvogelarten festgestellt, davon 5 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Die Bekassine nutzt die neu angelegten Kleingewässer zur Nahrungsaufnahme während des Durchzugs. Der Turmfalke brüdet auf einem Starkstrom-Mast. Beide Vogelarten werden durch die geplanten PV-Anlagen nicht beeinträchtigt.

Tabelle 4: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> *	*	*				Nahrungsgast
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1		sg	U1	Durchzügler
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*			FV	Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i> *	*	*				Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			U1	Nahrungsgast
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> *	*	*				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			FV	Brutvogel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i> *	*	*				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◆	*				Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V			U2	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *	*	*				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			U2	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*		sg	FV	Brutvogel

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

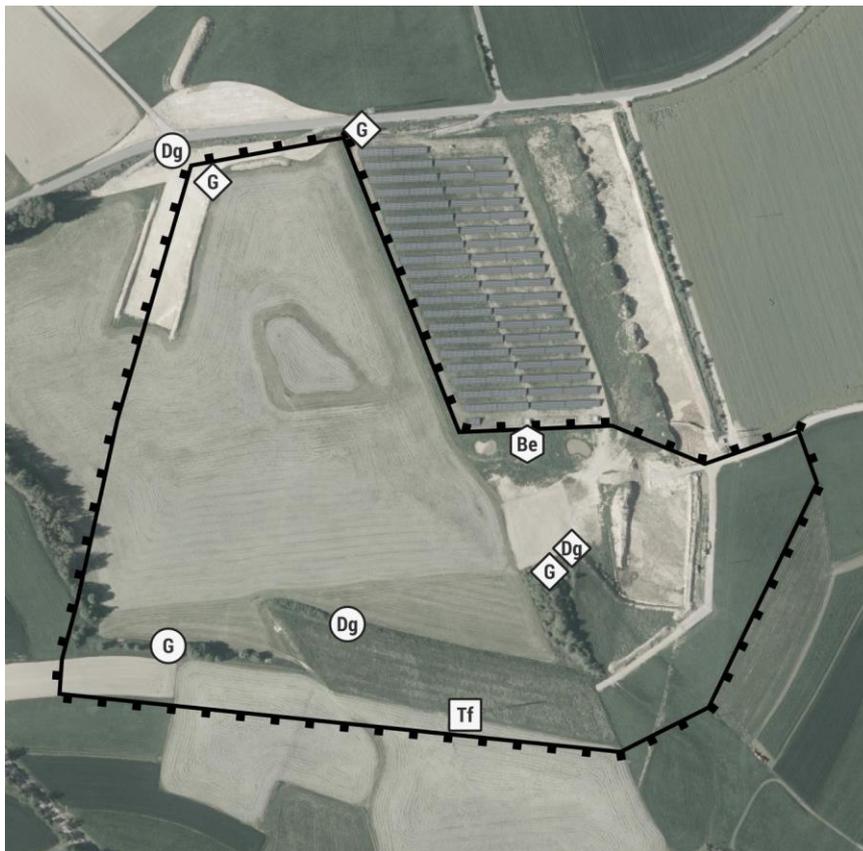
RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ◆ = nicht bewertet

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht



Legende

Untersuchungsgebiet
 Brutvogelkartierung
 möglicherweise brütend
 wahrscheinlich brütend
 sicher brütend
 Zugvogel

Be = Bekassine
 Dg = Dorngrasmücke
 G = Goldammer
 Tf = Turmfalke

Maßstab
 1:4.000

Datum 0 50 100 m
 05.01.2022

Geobasisdaten
 Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 4: Brutreviere der prüfungsrelevanten Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird niedrig in Büschen oder am Boden unter der Vegetation versteckt, angelegt. Ein reiches Nahrungsangebot mit Insekten im Sommer und Sämereien im Winter ist für das Vorkommen der Goldammer entscheidend. In Bayern ist die Goldammer noch flächendeckend verbreitet und häufig.

Die Dorngrasmücke hat ähnliche Lebensraumanprüche, neben Heckenlandschaften sind für diese Vogelart auch verbuschte Magerrasenbestände, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Das Nest wird in Stauden und niedrigen Sträuchern, auch in Brombeergestrüpp, angelegt. Die Intensivierung der Landnutzung mit Rückgang an Brutplätzen, Umbruch von Grünlandfläche zu Äckern oder Intensivierung der Grünlandnutzung haben Bestandsminderungen zur Folge.

Lokale Population:

Aufgrund der gut strukturierten, mit Hecken und Gräben durchsetzten Agrarlandschaft wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als gut angenommen.

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbrüter

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Falls durch die Abbauarbeiten Gebüsch gerodet werden müssen, darf dies nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden. Für die Goldammer sind im weiteren Umfeld der geplanten Bauarbeiten viele geeignete Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate vorhanden. Die Habitatqualität insgesamt verschlechtert sich nicht, für die Goldammer als nicht gefährdete Vogelart müssen daher keine eigenen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Brutplatz der Dorngrasmücke befindet sich außerhalb der Bebauung und wird daher nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich voraussichtlich für beide Vogelarten wieder neue Brutmöglichkeiten und Nahrungsflächen am Rand der PV-Anlage ergeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen siehe Pkt. 5.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbruthabitate vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden
- Der Bereich mit Fundorten von Zauneidechse und potenzielle Habitatbereiche im näheren Umfeld müssen während des Baubetriebs durch einen stabilen Reptilienschutzzaun geschützt werden, um ein Einwandern von Individuen in die Baustelle zu verhindern und eine Ablagerung von Materialien oder ein Befahren der Habitatbereiche zu verhindern. Sollten Eingriffe in die Habitatbereiche nicht zu vermeiden sein, müssen die Tiere dort abgefangen und in sichere Bereiche verbracht werden, dies kann nur in den Monaten März bis Oktober erfolgen.

Für die Durchführung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 10.01.2022



7. Literaturverzeichnis

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Boye P., Hammer M., Kraft R., Wölfl M., Zahn A. 84 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Histler H., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl W., Zahn, A. 27 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Assmann, O., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl W., Zahn, A. 19 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.